

Biogas-Anlagen aus veterinärmedizinischer Sicht



LALLF M-V Technischer Dienst Andreas Stier

25. Juni 2014

22. Gemeinsame Tagung Amtsärzte und Amtstierärzte Schlemmin

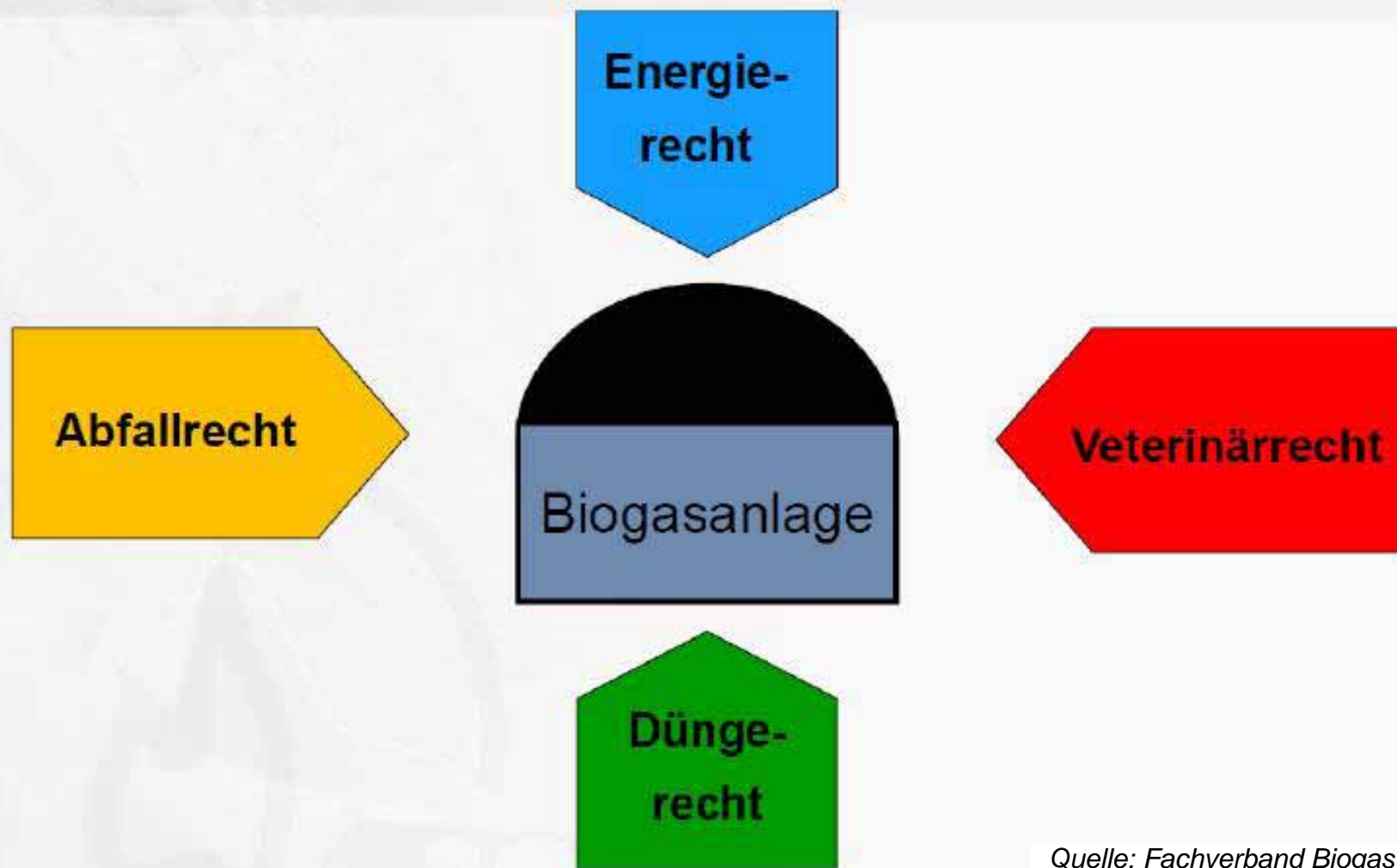
Einführung – rechtliche Grundlagen

Zulassungsverfahren – Aufgaben des LALLF

Biogasanlagen in MV

Überwachung von Biogasanlagen

Aktuelle Probleme



Quelle: Fachverband Biogas e.V.

Deutschland:

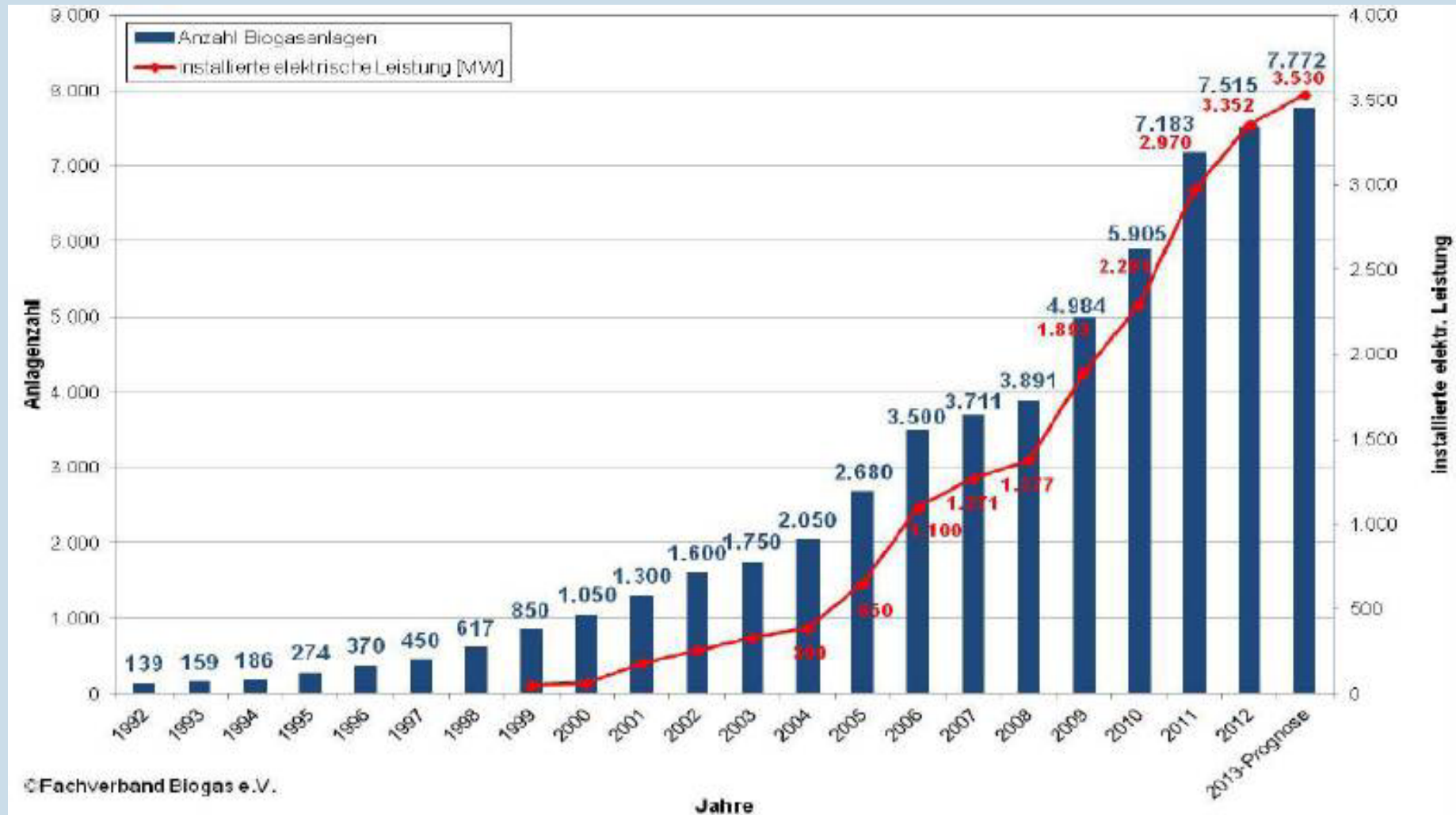
7700 Biogasanlagen mit ca. 60 Mio. Tonnen Gärrest

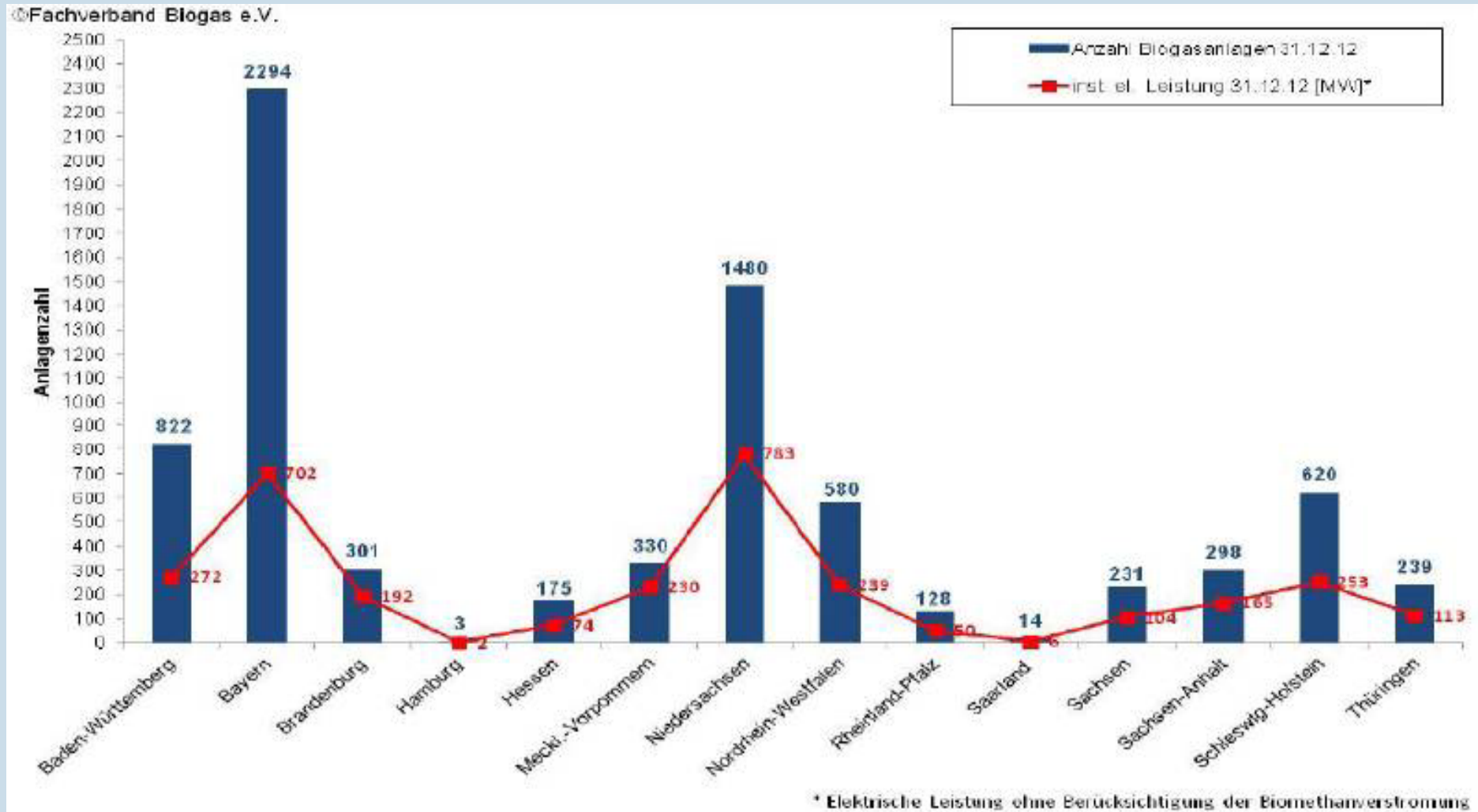
Mecklenburg-Vorpommern Stand Juni 2014

420 Anlagen, die tierische Nebenprodukte einsetzen

Unterscheidung in Ausgangsmaterialien

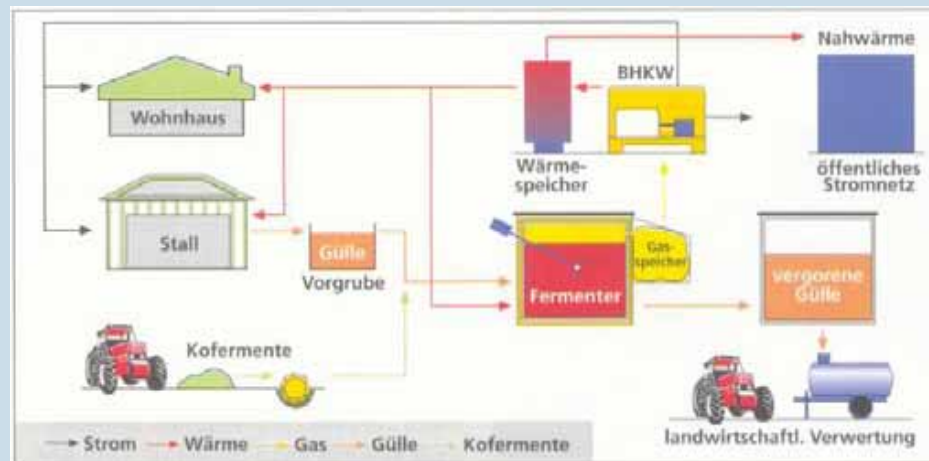
- Biogasanlagen im mesophilen oder thermophilen Vergärungsverfahren
= Stoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion und Wirtschaftsdünger
- Biogasanlagen mit Hygienisierung (MV: 6)
= Stoffe aus Haushalten und Gewerbe, die dem Abfallrecht unterliegen
(im Sinne Bioabfallverordnung)





Die Parameter, die das Landesamt im Zulassungsverfahren in Bezug auf Tierseuchenüberwachung und Zoonosepotential prüfen muss, sind:

- **Art und Herkunft der einzusetzenden tierischen Nebenprodukte (Input)**
- **Verarbeitungsmethode**
- **Verbleib der Fermentationsrückstände (Output)**
- **Einhaltung Hygieneanforderungen**



Gesetzliche Grundlagen:

nach Artikel 9 Buchstabe a der VO (EG) 1069/2009

Inputstoffe: Gülle = Material der Kategorie 2

→ Rinder – und Schweinefestmist, Rinder – und Schweinegülle,
Geflügelmist, Hühnertrockenkot

nach Artikel 13 der VO (EG) 1069/2009

Kompostierung oder Umwandlung in Biogas möglich:

Buchstabe e) Ziffer ii

- mit oder ohne vorherige Verarbeitung, bei denen die zuständige
Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr von der
Verbreitung einer schwer übertragbaren Krankheit bergen

Buchstabe f)

- Ausbringung auf Flächen ohne Verarbeitung unter der gleichen
Bedingung

Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung 142/2011

= Anforderungen an Biogasanlagen ohne Pasteurisierung

→ Abs. 2 Buchstabe d:

eine Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung für Biogasanlagen ist nicht obligatorisch, wenn diese ausschließlich folgendes umwandeln:

tierische Nebenprodukte, die gemäß Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii ohne Verarbeitung als Rohmaterial verwendet werden dürfen

→ Abs. 3

Regelungen, wenn sich BGA in oder bei einem Betrieb mit Nutztierhaltung befindet und nicht nur eigene Gülle, Milch oder Kolostrum eingesetzt wird:

- ausreichender Abstand
- kein unannehmbares Risiko hinsichtlich Übertragung einer Krankheit
- völlige physische Trennung zwischen der BGA und dem Viehbestand sowie Futter und Streu

Biogasanlagen mit Hygienisierung

Möglichkeit der Verarbeitung von Materialien der Kategorien 2 und 3
nach behördlichen Zulassungen und Genehmigungen:

Gülle (Kat. 2) :

Vorteil = Wegfall der Beschränkungen des Inverkehrbringens

hemmstoffhaltige Milch (Kat. 2 nach Artikel 9 Buchstabe c) =
Einschränkungen durch abfall – und düngemittelrechtliche Vorschriften

verschiedene Materialien Kategorie 3:

z.B. Küchen – und Speisereste, Fischabfälle, Blut,
Milch – und Milchprodukte

Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung 142/2011

= Anforderungen an Biogasanlagen mit Pasteurisierung

Abs. 1

- unumgehbare Pasteurisierungs - / Entseuchungsabteilung für tierische Nebenprodukte bzw. Folgeprodukte
- Partikelgröße höchstens 12 mm vor Eingang in die Anlage
- Überwachungsgeräte für die Sicherstellung Temperatur/ Zeit
- Aufzeichnungsgeräte zur kontinuierlichen Erfassung der Überwachungsergebnisse
- angemessenes System zur Vermeidung unzulänglicher Erhitzung
- Örtlichkeit, gleiche Anforderungen wie ohne Pasteurisierung
- jede Biogasanlage muss über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen (zugelassen, akkreditiert oder regelmäßig kontrolliert)

Anhang V Kapitel III Abschnitt 1 der Verordnung 142/2011 =

Standard – Umwandlungsparameter mit der Ausnahme für Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse der Kategorie 3 = Pasteurisierung unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich

Anhang V Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung 142/2011 =

Normen für Fermentationsrückstände unmittelbar nach der Umwandlung
- unmittelbar vor der Auslagerung

E. coli **oder** Enterococcaceae: $n = 5$; $m = 1000$, $M = 5000$ in 1 g

- Hinweis auf repräsentative Probenahmen

Salmonellen in 25 g nicht nachweisbar, $n = 5$; $m = 0$, $M = 0$

Zulassung von Biogasanlagen nach Artikel 24 der Verordnung EG 1069/2009

- Herstellung organischer Düngemittel und Lagerung Folgeprodukte
- Lagerung tierischer Nebenprodukte

Anträge nach BImSchG (StALU) - Bau und Errichtung einer BGA

- Beteiligung des LALLF
- LALLF beteiligt VLA
- Gemeinsame Stellungnahme an das StALU
- Genehmigungsbescheid des StALU mit Einkonzentrierung der veterinärrechtlichen Belange
- Mitteilung des Probebetriebes bzw. Fertigstellung
 - Abnahme der Biogasanlage durch beteiligte Behörden
 - Zulassung mit Vergabe der EG – Zulassungsnummer

Problem:

- sehr lange Laufzeit vom Antrag bis zur Fertigstellung
- neben baulichen Veränderungen oftmals auch In – und Output sowie Betreiber

Anträge für die Errichtung und den Bau einer Biogasanlage nach Landesbauordnung

- Beteiligung der VLÄ
 - Information an das LALLF
 - LALLF setzt sich mit Antragsteller bzw. Betreiber in Verbindung
 - Stellungnahme VLA
 - gemeinsame Abnahme der BGA durch zuständiges VLA
- Zulassung mit Vergabe der EG – Zulassungsnummer

Problem:

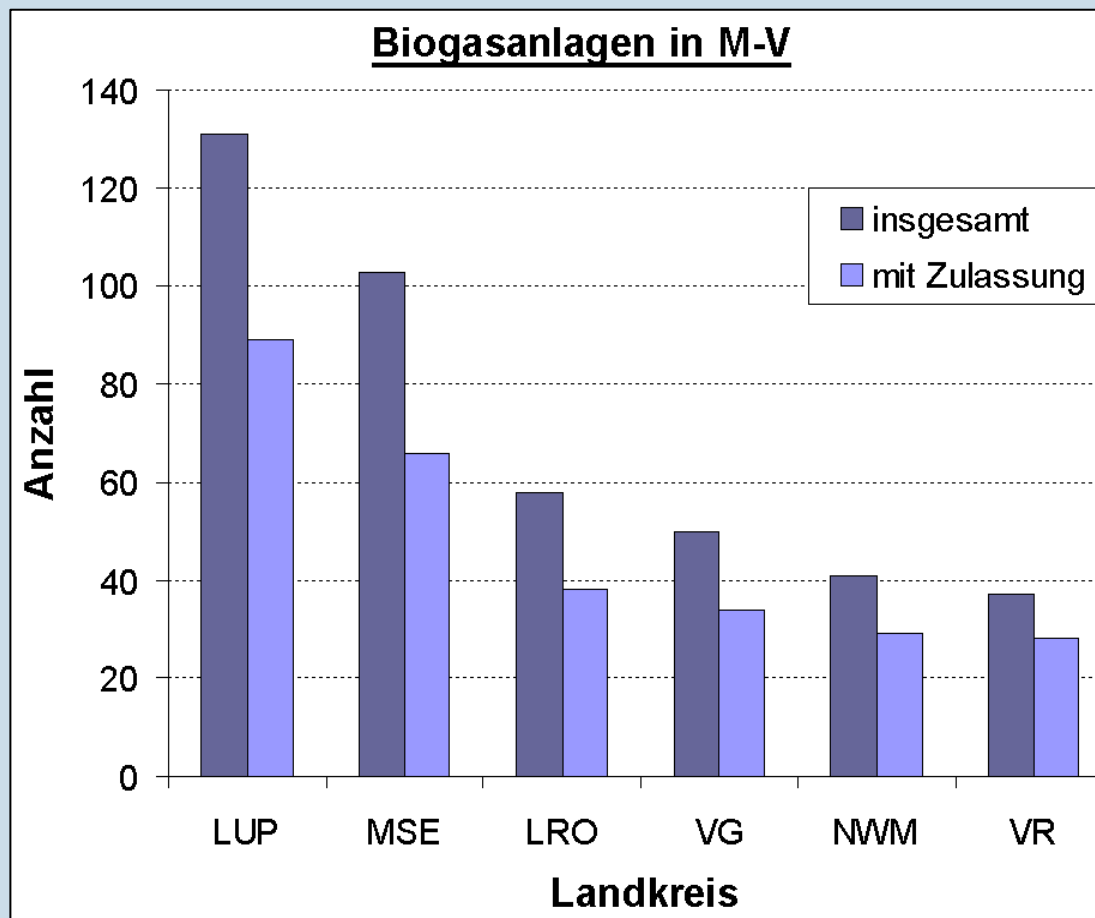
- oftmals keine Beteiligung des LALLF
- viele Anlagen nach Landesbauordnung durch Änderung der Leistung jetzt nach BImSch
- mangelnder Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden

Zulassungsänderungen

erforderlich bei

- Betreiberwechsel
- Änderung der Art der Einsatzstoffe
- Änderung der Herkunft der Einsatzstoffe
- Änderung der Gärrestabnehmer
- Änderung bestimmter Verfahrensabläufe

Anzahl Biogasanlagen



Landkreis	insgesamt	mit Zulassung
LUP	131	89
MSE	103	66
LRO	58	38
VG	50	34
NWM	41	29
VR	37	28

Input

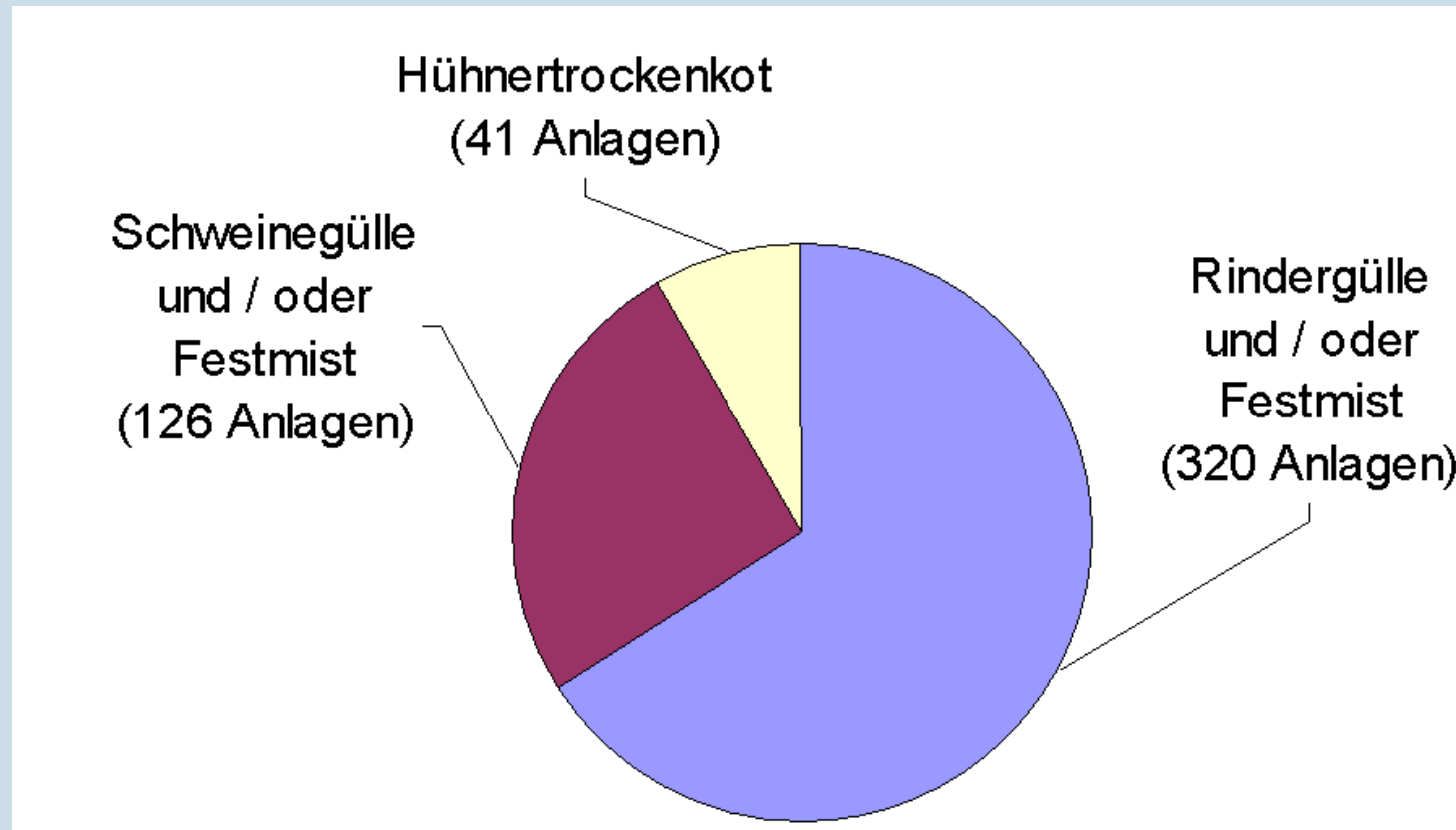
Rinder- /Schweinegülle – und Festmist

- BGA meistens in der Nähe der bestehenden Tierhaltungsanlagen
- geschlossene Systeme für den Transport (Rindergülle)
- für den Festmist kaum Zwischenlagerung sondern Direkteintrag in Feststoffdosierer
- wenn Zwischenlagerung dann im Fahrsilo

Hühnertrockenkot (HTK)

- zunehmender Einsatz da energetische Gleichwertigkeit mit Silomais
- innerhalb MV, oftmals Kreise übergreifend z.B. Erzeugergemeinschaft Fürstenhof
- außerhalb MV, niedersächsische Händler – Herkunft mehrere Bundesländer
- Nicht hygienisierter HTK aus Holland – Zulassung durch LU erforderlich
- hygienisierter HTK - Festlegung der Anforderungen durch VLA und LALLF

Material - Einsatz



Output

Inverkehrbringen nicht ohne bestimmte Voraussetzungen möglich

Rechtsauffassung:

es muss ein Vertrag bzw. Verbund zwischen Lieferanten und
Gärrestabnehmern bestehen = kein Inverkehrbringen

Abgabe an Betriebe, die den Gärrest nur auf Flächen ausbringen =
Inverkehrbringen → Verbot

Grund:

Gärsubstrat gilt aufgrund verminderter Zulassungsvoraussetzungen als
unbehandeltes Material

Vorteil: dem LALLF und VLA sind Empfänger der Gärreste bekannt

Aktuelles

lt. DLG – Merkblatt 397, Vorkommen Clostridium botulinum in BGA in denen
Geflügelmist und Hühnertrockenkot zum Einsatz kommen
→ bayrische Tierärztekammer empfiehlt, Gärrest nicht auf Grünland auszubringen

Häufige Änderungen des In – und Output in BGA, Betreiberwechsel
- Keine Informationen an LALLF und/ oder VLA
→ Abgleich zwischen VLA und VLA mit tDaten aus der Regelüberwachung
erforderlich,

Keine Anträge auf Zulassung durch Betreiber
- Biogasanlagen für Behörden nicht existent
→ Abgleich zwischen VLA und VLA sowie StALU und Landesbauämtern
erforderlich